

nehmen und das Vertrauen der Gesellschaft auf sein künftig verantwortungsbewußtes Verhalten zu rechtfertigen.

(2) Mit der Verurteilung auf Bewährung wird im Urteil eine Bewährungszeit von einem Jahr bis zu drei Jahren festgesetzt, mit der dem Verurteilten bestimmte Pflichten auferlegt werden können. Zugleich wird eine Freiheitsstrafe für den Fall angedroht, daß der Verurteilte seiner Pflicht zur Bewährung schuldhaft nicht nachkommt. Die Dauer der anzudrohenden Freiheitsstrafe beträgt mindestens drei Monate und höchstens zwei Jahre. Sie darf die Obergrenze der im verletzten Gesetz angedrohten Freiheitsstrafe nicht überschreiten. Ist in diesem keine Freiheitsstrafe angedroht, beträgt sie höchstens ein Jahr.

(3) Bei Straftaten, die materielle Schäden verursacht haben, ist der Verurteilte zu verpflichten, den angerichteten Schaden durch Schadensersatzleistung oder, mit Einverständnis des Geschädigten, durch eigene Arbeit wiedergutzumachen. Das Gericht kann hierfür Fristen festsetzen.

(4) Um die Wirksamkeit der Strafe zu gewährleisten, kann der Verurteilte für die Dauer der Bewährungszeit verpflichtet werden,

1. durch Bewährung am Arbeitsplatz zu zeigen, daß er richtige Lehren aus seiner Tat und seiner Verurteilung gezogen hat (§ 34);
2. sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie, Unterhaltsverpflichtungen sowie für weitere materielle Verpflichtungen zu verwenden;
3. den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen sowie bestimmte Orte oder Räumlichkeiten nicht zu besuchen;
4. bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden;
5. unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen zu verrichten;
6. sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, wenn dies zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig ist;
7. in bestimmten Abständen dem Gericht, dem Leiter, dem Kollektiv oder einem bestimmten staatlichen Organ über die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten zu berichten (§ 32).

(5) Neben der Verurteilung auf Bewährung kann gemäß § 23 Absatz 2 auf Zusatzstrafen, insbesondere auf Geldstrafe, Aufenthaltsbeschränkung oder Tätigkeitsverbot erkannt werden.

1. Absatz 1 enthält das **Ziel der Verurteilung auf Bewährung**. Die Verurteilung auf Bewährung ist eine selbständige, mit staatlichen Sanktionen ausgestaltete Straftat ohne Freiheitsentzug, die den Verurteilten zur Bewährung und Wiedergutmachung anhalten soll. Seine negativen Einstellungen, die ihn zu seiner kriminellen Verhaltensweise veranlaßten, sollen durch staatlich-gesellschaftliche Einflußnahme überwunden und beseitigt werden. Die Verurteilung auf Bewährung soll den Täter insbesondere dazu anhalten,

— seine Tat gegenüber der Gesellschaft und dem Geschädigten wiedergutzumachen,

— seine gesellschaftliche Verantwortung zu erkennen und ernst zu nehmen,

— das Vertrauen der Gesellschaft auf sein künftig verantwortungsbewußtes Verhalten zu rechtfertigen.

Mit dieser Zielstellung wird zum Ausdruck gebracht, daß die Verurteilung auf Bewährung vom Verurteilten mehr verlangt, als zukünftig keine Straftaten zu begehen. Durch staatlich-gesellschaftliche Einflußnahme und Kontrolle wird der Rechtsverletzer veranlaßt, seine individuellen Beziehungen zur sozialistischen Gesellschaft entsprechend den gesellschaftlichen Anforderungen zu gestalten. Demzufolge fordert die Ge-